

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Für unsere Verkäufe gelten, soweit nicht in besonderen Vereinbarungen anderes bestimmt ist, folgende Bedingungen:

1. Angebote und Auftragsbestätigungen

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Uns erteilte Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Abänderungen und Annullierungen erteilter Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Lieferbedingungen und Preise

Geliefert wird mangels anderer Vereinbarung „Ab Werk“ des in der Auftragsbestätigung genannten Versandortes (Lieferwerk, Werkslager oder sonstige Versandstelle).

Sämtliche Preise verstehen sich daher ab Versandort ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung, sodass sämtliche Kosten wie insbesondere für Versicherung, Verladegebühr, Anschlussfracht, Zoll etc zu Lasten des Käufers gehen. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise sowie das auf dem Lieferwerk festgestellte Gewicht oder die dort festgestellte Stückzahl oder Meterzahl maßgebend. Die jährliche Preisbasisänderungen werden am 31.10 des jeweiligen Jahres angepasst.

3. Lieferfrist

Die Lieferfristen gelten stets als annähernd und unverbindlich angegeben. Verzugsstrafen oder sonstige Schadensersatzansprüche für verzögerte Lieferungen sind ausgeschlossen.

Die als versandfertig gemeldete Ware muss der Käufer sofort abrufen. Im anderen Falle sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als „Ab Werk“ geliefert mit sofortiger Fälligkeit zu berechnen.

Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig.

4. Lieferstörungen aufgrund besonderer Umstände

Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen sowie sonstige Schwierigkeiten in der Versorgung unserer Betriebe oder des Betriebs eines unserer Zulieferer mit Strom-, Roh-, Brenn- und Hilfsstoffen sowie sonstige Behinderungen in der Erzeugung und Lieferung und überhaupt Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferfrist um die Zeit der Dauer der Betriebsbehinderung hinauszuschieben und ausnahmsweise, wenn die näheren Umstände es erfordern, unsere Lieferungsverpflichtungen unter Ausschluss von Ansprüchen auf Erfüllung, Gewährleistung und/oder Schadenersatz ganz oder teilweise aufzuheben.

5. Gewährleistung

Die in der Auftragsbestätigung angeführten Qualitätswerte und die bedungene Verwendung sind für die Ausführung des Auftrags maßgebend. In Zweifelsfällen sind stets die Bestimmungen der einschlägigen Industrienormen, insbesondere jene der vom Österreichischen Normungsinstitut herausgegebenen ÖNORMEN, für die Beurteilung der Qualität und Ausführung maßgebend.

Wir übernehmen keine Verantwortung für die Konstruktion. Eine Gewährleistung für Reinsport- und Entwicklungsteile, die Erreichung einer bestimmten Lebensdauer, Arbeitsleistung, Belastbarkeit, etc kann nicht eingegangen werden.

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Waren, technische Beratungen und sonstige Angaben über Eignung und Verwendung, Gewichte, Maße, Formen, Farben, Leistungen und Aussehen sind unverbindlich.

6. Ansprüche aus Gewährleistung

Für gelieferte Erzeugnisse leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir Stücke, an denen uns Stoff- oder Herstellungsfehler einwandfrei nachgewiesen werden, welche die bedungene Verwendbarkeit der Stücke ausschließen, nach unserer Wahl entweder kostenlos instandsetzen oder zum berechneten Preis zurücknehmen oder durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechende Stücke kostenlos „Ab Werk“ des Versandortes ersetzen, wogegen die untauglichen Stücke zurückzuerstatten sind. Hierbei ist für den Nachweis der Mängel der Untersuchungsbefund unseres Werkes maßgebend.

Jede weitere Verbindlichkeit und sonstige Schadensersatz- bzw. Gewinnentgangsansprüche, welcher Art immer, insbesondere die Vergütung aufgewendeter Fabrikations- und Frachtkosten, werden ausdrücklich von uns abgelehnt. Ansprüche auf Regress nach § 933b ABGB sind ausgeschlossen.

Beanstandungen hinsichtlich Stückzahl, Gewicht, Länge, Güte der Ware oder sonstiger Mängel, einschließlich verborgener Mängel, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie uns vom Käufer unverzüglich nach Entdeckung, jedenfalls nicht später als 14 Tage nach Empfang der Ware, mit genauer Beschreibung des Mangels schriftlich angezeigt werden.

7. Mengenabweichungen

In jenen Fällen, wo sich nach dem Erzeugungsvorgang eine genaue gewichts- oder stückmäßige Herstellung von vornherein nicht durchführen lässt, sind Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Menge im Ausmaße von bis zu 10% vorbehalten.

8. Abnahme und Prüfung

Es steht dem Käufer frei, auf seine Rechnung die Ware bei uns abnehmen zu lassen. Wir sind nur dann verpflichtet, die Zeit des Versandes vorher dem Käufer anzuzeigen, wenn uns der Käufer bei Bestellung mitteilt, dass er die Ware vor dem Versand bei uns abnehmen will.

Geschieht die Abnahme nicht rechtzeitig vor der angesetzten Zeit des Versandes, so erfolgt der Versand ohne Abnahme.

Eine aufgrund besonderer Gütevorschriften beabsichtigte Warenübernahme bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Sondervereinbarung schon bei Geschäftsabschluss und hat auf Kosten und Gefahr des Käufers innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen der Anzeige von der Bereitschaft der Ware zum Versand entweder in unserem Werk oder in einer inländischen staatlichen Versuchsanstalt zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Recht auf Warenübernahme aufgrund besonderer Gütevorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

9. Verpackung

Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen berechnet, bei Rücksendung wird keine Vergütung geleistet.

10. Zahlung

Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und unter Verzicht auf die Aufrechnung mit Gegenforderungen zu bezahlen, und zwar in der Weise, dass wir spätestens am letzten Tage der Zahlungsfrist über den Rechnungsbetrag verfügen können.

Wir behalten uns vor, ohne Rücksicht auf die bei Geschäftsabschluss vereinbarten Zahlungsbedingungen vor Versand Sicherheit für die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen zu fordern und im Weigerungsfalle den Auftrag zu streichen.

Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers nach Vertragsabschluss wird unsere Forderung auch im Falle einer gewährten Stundung zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass Wechsel oder Checks zahlungshalber hereingenommen worden sind.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer sind wir hinsichtlich noch nicht abgewickelter Geschäfte und bei Sukzessiv-Lieferungsgeschäften berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren, bis der Käufer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 1,5% für jeden Monat berechnet.

11. Ansprüche Dritter und Produkthaftung

Soweit die Ware nach Vorgaben und Spezifikationen des Käufers hergestellt wurde, hat uns der Käufer dafür einzustehen, dass nicht in geschützte Rechte Dritter eingegriffen wird. Der Käufer hat uns von sämtlichen diesbezüglichen Nachteilen und Kosten, die uns aus einer Verletzung dieser Zusicherung entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Werden wir von Dritten für Mängel der Ware oder in sonstiger Weise aus dem Titel einer Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat uns der Käufer von sämtlichen diesbezüglichen Nachteilen und Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn die Ursache für die Inanspruchnahme in Umständen begründet liegt, die der Käufer geschaffen hat (zB Risiken aus der Produktentwicklung nach besonderen Vorgaben und Spezifikationen des Käufers, haftungsträchtige Darbietung des Produktes durch den Käufer in Werbung, Produktbeschreibung, Gebrauchsanweisung und/oder Anleitung etc).

12. Eigentum an Werkzeug und Matrizen

Dem Käufer wird die Anwartschaft auf den Erwerb von Eigentum an dem für die Herstellung der Ware gefertigten spezifischen Werkzeug und den Matrizen eingeräumt.

Zwei Drittel der Fertigungskosten für solches Werkzeug und die Matrizen hat der Käufer sofort gemäß geleger Rechnung (Punkt 10.) zu tragen. Bis zur Bezahlung des restlichen Drittels verbleiben Werkzeug und Matrizen in unserem Eigentum. Auf Verlangen des Käufers wird ihm Zug um Zug gegen Bezahlung der restlichen Fertigungskosten das Eigentum an Werkzeug und Matrizen übertragen.

Die Kosten für anfallende Wartungs und Instandhaltungsarbeiten bei Werkzeugen und Matrizen sind vom Käufer zu tragen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für beide Teile gilt als Erfüllungsort für die Lieferung der Versandort (Punkt 2.). Erfüllungsort für die Zahlung, auch für Ansprüche aus Wechseln, ist der Sitz unserer Gesellschaft in Kapfenberg. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

Im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung und Erfüllung des Geschäftsabschlusses unterwerfen sich beide Teile dem sachlich zuständigen Gericht für Bruck an der Mur. Hat jedoch der Käufer seinen Sitz im Ausland, so gilt dies nur dann, wenn zur Zeit der Austragung eines Rechtstreites zwischen Österreich und dem betreffenden ausländischen Staat des Käufers zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, welche die Vollstreckung österreichischer Urteile über den strittigen Anspruch im betreffenden Land gestatten.

14. Abweichende Bedingungen

Alle von dem Auftraggeber gemachten Vorschriften, Bemerkungen oder abweichende Bedingungen, die sich mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht decken, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie spätestens bei Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich anerkennen und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart waren.

Ausgabe Oktober 2004